



Verfassung

der Gemeinde Beggingen

vom 20. Juni 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Beggingen,
gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,
beschliesst als Gemeindeverfassung:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Doppelbezeichnung der Chargen und Ämter verzichtet.
Bei allen Chargen und Ämtern sind Frauen und Männer gleichermassen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- Abstimmungen 4, 5
- Abtretung im Baurecht 5
- Allgemeines 3
- Antrag 5, 6
- Aufgabenerfüllung 3
- Autonomie 3
- Befugnisse der Gemeindeversammlung 5
- Beitrags- und Gebührenverordnung 5
- Berufsrevisoren 9
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung 8
- Bildaufnahmen 6
- Büro der Gemeinde 4
- Dienstanweisungen 7
- Doppelbezeichnung 1
- Dorfkultur 3
- Eigenständigkeit 3
- Einladung 4
- einmalige Ausgaben 7
- Einwohnergemeinde 3, 7, 8, 9
- Erbschaftsbehörde 7
- Erteilung 5
- geheime Abstimmung 5
- Gemeindeaufgaben 3
- Gemeindeorganisation 3
- Gemeindepräsident 4, 6, 8
- Gemeinderat 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
- Gemeindereglemente 3
- Gemeindeschreiber 4, 5, 7, 8
- Gemeindeverfassung 1, 9
- Gemeindeversammlung 1, 4, 5, 6, 8, 9
- Gesamterneuerung 6
- Geschäft 5
- Geschäftsabwicklung 5
- Gesundheitskommission 7
- Grundsatz 3
- Inkrafttreten 9
- Interessen der Gemeinde 7
- Jahresrechnung 8
- Kassaführung 8
- Kauf 5, 7
- Kehrichtreglement 5
- Kommissionen 7
- Kompetenzen 7
- Korrespondenz 8
- kulturelle Veranstaltungen 3
- Lehrkräfte 9
- Medienvertreter 6
- Motion 6
- Neue Anträge 6
- Öffentlichkeit 6, 8
- Organe 4
- Organe der Gemeinde 4
- Organisation 4
- Pflichtenheft 7
- Präsidentialverfügung 8
- Publikationsorgan 3, 4
- Rechnungsprüfungskommission 4, 8
- Referate 7
- Reglement der Bürgergemeinde 9
- Revisoren 8
- Verbandsschulbehörde 4, 7, 9
- Schule 9
- Sitzungen des Gemeinderates; 8
- Sozialhilfebehörde 7
- Spezialkommissionen 7
- Spezielle Aufgaben 3
- Tausch 5, 7
- Tonaufnahmen 6
- Traktandenliste 4
- Umfang 3
- Vereine 3
- Verkauf 5
- Veröffentlichungen 3
- Vertretung des Gemeinderates 8
- Voranschlag 5, 8
- Vorprüfungsrecht 6
- Wahlen 3, 5
- wiederkehrende Ausgaben 5, 7
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden 3

I. Allgemeines

- Art. 1 Die Einwohnergemeinde Beggingen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. Einwohnergemeinde
- Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.
- Die Gemeinde erlässt die für ihre Organisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindereglemente.
- Art. 2 Die Einwohnergemeinde Beggingen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Umfang
- Art. 3 Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. Grundsatz
- Art. 4 Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Amtliche
Veröffentlichungen
- Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.
- Art. 5 Die Gemeinde Beggingen setzt sich im Rahmen des Gemeinderechts insbesondere ein für: Spezielle Aufgaben
1. ¹⁾ die Erhaltung ihrer Eigenständigkeit und Autonomie
 2. die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne der Erreichung des Zieles gemäss Ziffer 1.;
 3. die Förderung der Dorfkultur. Sie kann im Rahmen des Budgets Beiträge an kulturelle Veranstaltungen und an Vereine leisten.
- Art. 6 Die Gemeinde Beggingen erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Aufgabenerfüllung
- Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

- Art. 7 Organe der Gemeinde sind:
1. die Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung;
 2. der Gemeinderat;
 3. der Gemeindepräsident;
 4. der Gemeindeschreiber;
 5. die Rechnungsprüfungskommission.
- Art. 8 Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.
- Art. 9 An der Urne werden gewählt:
1. der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
 2. ²der Präsident sowie ein Mitglied der Verbandsschulbehörde;
 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 4. ¹
 5. die Stimmenzähler.
- Art. 10 Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied sowie zwei Stimmenzählern. Durch das Büro können nach Bedarf Ersatzleute zur Überwachung der Urne ernannt werden. Der Gemeindeschreiber ist Aktuar des Büros mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Organe

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen
Gemeindewahlen

Büro der Gemeinde

2. Gemeindeversammlung

- Art. 11 Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Zusammensetzung und Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Die Anträge und die dazu gehörenden Akten sind während 10 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindkanzlei aufzulegen. Über wichtige Geschäfte ist der Stimmbürger in Form einer schriftlichen Vorlage mit Bericht und Antrag zu informieren.

Art. 12 Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 lit. b - p des Gemeindegesetzes zu. Befugnisse der Gemeindeversammlung

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

1. Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen, einmaligen Ausgaben von über Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 5'000.--;
2. Die Bewilligung zum Verkauf, Kauf und Tausch von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Betrag von über Fr. 60'000.--, sowie deren Abtretung im Baurecht;
3. Die Bewilligung zum Verkauf, Kauf und Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken im Betrag von über Fr. 10'000.--, sowie deren Abtretung im Baurecht;
4. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Gemeinderates;
5. Erlass, Änderung und Aufhebung insbesondere von Besoldungsreglement, Kehrrichtreglement sowie Beitrags- und Gebührenverordnung.

Art. 13 Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch offene Abmeh- Geschäftsabwicklung
rung. Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Wird in einer Abstimmung das erforderliche Mehr nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt.

Wenn mindestens ein Sechstel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, hat eine solche stattzufinden.

Die Versammlungsleitung und die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt.

Die Versammlungsleitung, die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei anderen Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis der Gemeindeversammlung über den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung ergehen.

Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt. Es kann durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

Art. 14 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann ihr neue Anträge über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegende Geschäfte unterbreiten. In der gleichen Versammlung ist über die Erheblichkeit des Antrages zu entscheiden.

Neue Anträge
(Motion)

Wird der Antrag als Erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu. Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt (Art. 38 GG).

Art. 15 In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörer beiwohnen.

Öffentlichkeit

Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen, die von denjenigen der Stimmberechtigten zu trennen sind, aufzuhalten.

Art. 16 Tonaufnahmen, soweit sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn die Versammlung zustimmt.

Ton- und
Bildaufnahmen

3. Gemeinderat

Art. 17 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Mitglieder und Wahl

Bei der Gesamterneuerung wird zunächst der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

- Art. 18 Dem Gemeinderat sind die im Gesetz formulierten Obliegenheiten und Befugnisse übertragen. Aufgaben
- Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
Wahl von Arbeitnehmern sowie Kommissionen, deren Ernennung nicht der Einwohnergemeinde oder der ²⁾Verbandsschulbehörde vorbehalten sind, soweit notwendig, insbesondere:
- Wahl des Forstverwalters
 - Wahl des Zentralverwalters
 - Wahl des Schreibers des Gemeinderates
 - Wahl des Schreibers der Erbschaftsbehörde
 - ¹⁾
 - Wahl des Steuerkatasterführers
 - Deren Stellvertretungen
- Inklusive Erlass von Dienstanweisungen und Pflichtenheft
- Der Gemeinderat kann zum Studium und zur Begutachtung von wichtigen Fragen Spezialkommissionen aus seiner Mitte oder in freier Wahl bestellen. Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Der Gemeinderat wahrt selbständig die Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden. Er ergreift die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.
- Art. 19 Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Referate
- Art. 20 Der Gemeinderat:
1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.--;
2. entscheidet bis zum Betrag von Fr. 60'000.-- über Kauf, Tausch oder Veräusserung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes;
3. entscheidet bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- über Kauf, Tausch oder Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes. Besondere Kompetenzen
- Art. 21 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied des Büros der Gemeinde. Spezielle Behörden
- ¹⁾Er bildet in seiner Gesamtheit, die Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission.

4. Gemeindepräsident

- Art. 22 Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Befugnisse: Aufgaben und Befugnisse
- Leitung der Sitzungen des Gemeinderates;
 - Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind.
 - Überwachung der Tätigkeit der im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, soweit diese nicht einem andern Mitglied des Gemeinderates oder einem andern Organ unterstellt sind.
 - In Absprache mit dem Gemeinderat Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.
 - Vertretung des Gemeinderates nach aussen.

Der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung erledigen.

5. Gemeindeschreiber

- Art. 23 Der Gemeindeschreiber ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Aufgaben und Befugnisse

Er führt das Protokoll des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung und besorgt die sich aus den Beschlüssen ergebende Korrespondenz. Wichtige Korrespondenz ist in der Regel kollektiv vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

Er hat an den Sitzungen des Gemeinderates beratende Stimme und Antragsrecht.

6. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 24 Die von der Einwohnergemeinde für die gesetzliche Amtsdauer gewählte Rechnungsprüfungskommission (Revisoren) besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen in der Gemeinde stimmberechtigt sein. Zusammensetzung

Der Rechnungsprüfungskommission kommt die Prüfung von Voranschlag und Jahresrechnung zu, unter Berücksichtigung der hierfür geltenden kantonalen Vorschriften.

- Art. 25 Sie hat das Recht, jederzeit eine Revision der Buch- und Kassaführung vorzunehmen und sich zu diesem Zweck Belege, Barbestände und Werttitel vorlegen zu lassen. Befugnisse

Art. 26 Der Gemeinderat hat das Recht, das gesamte Rechnungswesen nach freiem Ermessen durch Berufsrevisoren überprüfen zu lassen. Überprüfung durch Berufsrevisoren

7. ²⁾Schule

Art. 27 1. ²⁾Der Schulbetrieb wird an den Zweckverband Schule Randental delegiert, welcher für einen Schulbetrieb gemäss kantonalem Schulgesetz verantwortlich ist. Delegation an Schule Randental

III. Schlussbestimmungen

Art. 28 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Beggingen vom 5. September 1946 und das Reglement der Bürgergemeinde Beggingen vom 5. Mai 1993 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29 Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2002 in Kraft. Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Beggingen, 20. Juni 2001

Im Namen der Gemeindeversammlung:
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 25. September 2001.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Beggingen vom 27. Juni 2018, vom Regierungsrat genehmigt am 21. August 2018.
Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Beggingen vom 30. November 2018, vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 2019.
Veröffentlicht im amtlichen Publikationsorgan „Klettgauer Bote“ vom 8. Juni 2019. Die Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.